

Versandkosten der Wahlprospekte

Zusammenfassung der Motion

In einer am 31. Mai 2010 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* S. 1054), fordert Grossrat Benoît Rey eine Änderung des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und/oder des Gesetzes vom 22. Juni 2001 über die finanzielle Beteiligung des Staates an Wahlkampfkosten (BWKG). Damit beabsichtigt er, dass der Staat das Kuvertieren und den in jedem Wahlkreis zusammengelegten Versand von Prospekten der politischen Parteien über die für die kantonale und eidgenössische Wahl vorgeschlagenen Kandidaten organisiert und die Kosten übernimmt. Er hält fest, dass die politischen Parteien seit einigen Jahren das Informationsmaterial für die Wahlen in jedem Wahlkreis gemeinsam versenden. Jedoch seien sie mit organisatorischen und finanziellen Problemen konfrontiert und hätten Mühe, verfügbare Arbeitskräfte zu finden. Daher sollte der Staat sie seiner Meinung nach von dieser Aufgabe entlasten.

Antwort des Staatsrates

Obwohl die Versandkosten nur ein einziges Mal, im Titel der Motion, erwähnt werden, zielt Letztere darauf ab, dass der Staat die gesamten Kosten für den Versand der Wahlprospekte für die kantonalen und eidgenössischen Wahlen übernimmt. Bei Gemeindewahlen, so Grossrat Rey, könnten die Gemeinden diese Aufgabe übernehmen.

Die Wahlprospekte gehören nicht zu dem in Artikel 12 PRG und Artikel 10 des Reglements vom 10. Juli 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRR) definierten Stimmmaterial. Dieses Material beinhaltet insbesondere die (leeren oder gedruckten) Wahllisten, für die das PRG zwei Vorschriften aufstellt, die bei kantonalen Wahlen gelten: der Staat organisiert den Druck der Wahllisten und übernimmt die Druckkosten (Art. 38 Abs. 1); die Gemeinden verteilen die eingereichten Wahllisten und tragen die dadurch entstehenden Kosten (Art. 40 Abs. 1).

Das BWKG verfügt, dass bei kantonalen oder eidgenössischen Gesamterneuerungswahlen den politischen Parteien und Wählergruppen ein Beitrag an die Wahlkampfkosten gezahlt wird, wenn ihre Listen mindestens 1% der gültig abgegebenen Stimmen erhalten, wobei dieser Beitrag den vom Grossen Rat für jede Wahl verabschiedeten Voranschlagskrediten entspricht. Im Gesetz ist nicht definiert, um welche Kosten es sich handelt, doch auch der Druck und Versand der Wahlpropaganda sind bereits darin inbegriffen.

Aus Gründen der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit versenden die politischen Parteien das Wahlpropagandamaterial seit einigen Jahren gemeinsam. Grossrat Rey hält dieses Vorgehen für absolut angemessen, führt jedoch an, dass es insbesondere Probleme mit den Personalressourcen gibt, da die Parteien immer mehr Mühe haben, die nötigen Hilfskräfte für diese Aufgabe zu finden. Er fordert daher, dass diese Aufgabe vom Kanton bzw. bei Gemeindewahlen von den Gemeinden übernommen wird.

Beim Wahlkreis der Stadt Freiburg, mit rund 20 000 Wählerinnen und Wählern, sind für die Kuvertierungs- und Versandarbeiten der Wahlprospekte zehn Personen während eineinhalb bis zwei Tagen beschäftigt, je nach Umfang des Wahlmaterials. Das entspricht 15 bis 20 Arbeitstagen. Im gesamten Kanton (rund 182 000 Stimmberechtigte) werden für diese Aufgabe folglich 135 bis 180 Arbeitstage benötigt.

Keine Einheit der kantonalen Verwaltung verfügt über genügend Personal, um die Wahlprospekte zu versenden – eine sporadische Aufgabe, die jedoch die Präsenz von mehreren Personen während einer kurzen Zeitdauer erfordert, um sicherzustellen, dass die Wahlpropaganda innert nützlicher Frist bei den Empfängern ankommt. Insbesondere die Oberämter, die einzige Einheit, der diese Aufgabe auferlegt werden könnte, da die Propaganda, zumindest bei Wahlen in den Grossen Rat, von einem Wahlkreis zum anderen unterschiedlich ist, haben offensichtlich nicht die nötigen Personalressourcen, um eine solche Arbeit auszuführen. Die 2001 während der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs über die finanzielle Beteiligung des Staates an Wahlkampfkosten erwünschte klare Unterscheidung zwischen den staatlichen Aufgaben bei der Umsetzung der politischen Rechte, die aus dem PRG hervorgehen, und den – inoffiziellen – Aufgaben zur Wahlkampagne, die allein aus dem Willen der politischen Parteien hervorgehen und für die im BWKG ausdrücklich ein finanzieller Beitrag vorgesehen ist, muss im Übrigen beachtet werden (siehe Botschaft des Staatsrats vom 1. Mai 2001 / *TGR* 2001, S. 876ff).

Der Staatsrat ist der Meinung, dass die politischen Argumente, die Wahlprogramme und die Präsentation der Kandidatinnen und Kandidaten für eine ausgewogene Ausübung der Demokratie unerlässlich sind. Er ist ausserdem der Ansicht, dass nur die politischen Parteien in der Lage sind, die Verantwortung für ihre Wahlkampagnen, inklusive Veröffentlichung und Versand der Wahlpropaganda, zu übernehmen. Er kann daher den Vorschlag, das Kuvertieren und den in jedem Wahlkreis zusammengefassten Versand der Prospekte der politischen Parteien zu organisieren und sich finanziell daran zu beteiligen, nicht unterstützen.

Der Staatsrat verweist auf die beiden Kredite von 195 000 Franken für die Unterstützung der politischen Parteien bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen, die in den Voranschlag 2011 aufgenommen worden sind. Ausserdem sieht das Steuergesetz von nun an die Möglichkeit vor, Parteispenden bis zu 5000 Franken abzuziehen, was die finanzielle Situation der Parteien verbessern sollte.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen die Ablehnung der Motion.

Freiburg, den 12. Oktober 2010